



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

30.12.2025

Nr. 61

1. Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 330 - Kölner Straße/ Raiffeisenstraße

2. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 30.12.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 13.01.2026.

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 330 - Kölner Straße/ Raiffeisenstraße

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 25,9 ha und liegt im Süden des Stadtgebiets von Recklinghausen, in den Stadtteilen Grullbad und Süd. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Bundesautobahn 2, im Osten durch die Herner Straße, im Süden durch die Kölner Straße und die Raiffeisenstraße und im Westen durch die Hochstraße (siehe Übersichtsplan).

Ziele

Mit Hilfe der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung gesteuert. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen im Plangebiet, sollen hierbei mehrere städtebauliche Ziele umgesetzt werden. Hierzu gehören die folgenden:

- Verbesserung von Gemengelagekonflikten durch Nutzungszonierung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie ergänzender Festsetzungen zum Immissionsschutz.
- Weiterentwicklung der gewerblich geprägten Bereiche durch Fokussierung auf gewerbliche Nutzungen. Hierbei soll im Bebauungsplanverfahren insbesondere geprüft werden, ob andere Nutzungen wie zum Beispiel Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sowie Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle Zwecke planungsrechtlich gesteuert werden müssen.
- Steuerung von Einzelhandelsnutzungen zum Schutz und zur Entwicklung der festgesetzten zentralen Versorgungsbereiche, zur Sicherung der Nahversorgung und Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen (inklusive Standortsicherung bestehender Einzelhandelslagen).
- Steuerung von Vergnügungsstätten zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten, Sicherung von attraktiven Gewerbeflächen und Verbesserung des städtebaulichen Umfelds des Schulstandortes nördlich der Kölner Straße.
- Sicherung einer Fuß- und Radwegeverbindung auf einer ehemaligen Bahntrasse zur Verbesserung des Nahmobilitätsangebotes und der Naherholung.
- Städtebauliche Entwicklung des Maschinenübungszentrums Grullbad
- Städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Bergbauberufskolleg

Die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet sowie seiner näheren Umgebung sollen bei der Umsetzung der Ziele angemessen berücksichtigt werden. Ein genaueres städtebauliches Konzept liegt noch nicht vor und soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet werden.

Beschluss

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 330 - Kölner Straße/ Raiffeisenstraße.“

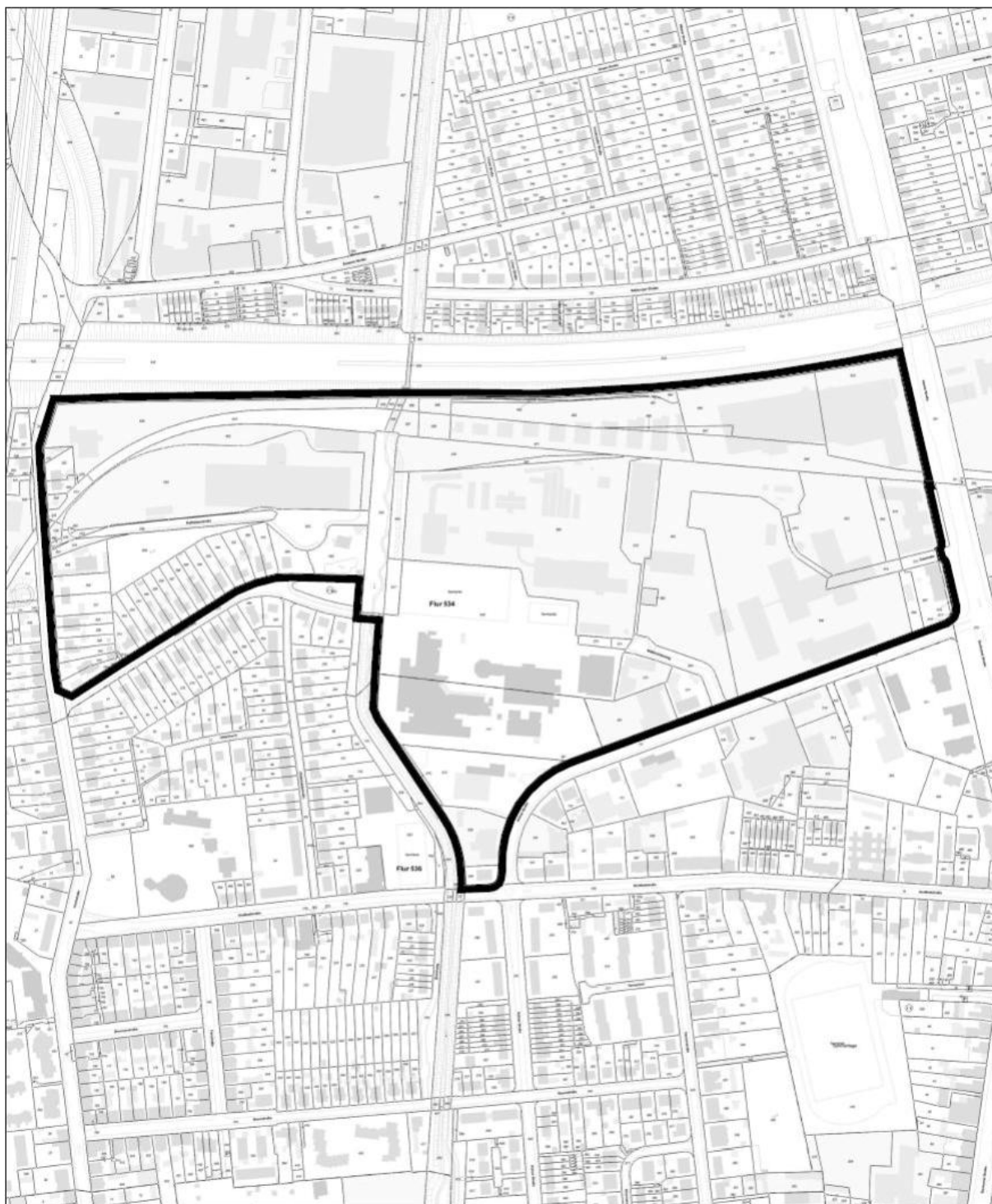
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 213, 223, 228, 233, 235, 238, 239, 242, 243, 246, 249, 250, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 355, 358, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 377, 381, 382, 383, 402, 403, 570, 571, 574, 577, 578, 598, 600, 601, 602, 603, 608, 609, 610, 614, 616, 617, 623, 638, 639, 646, 647, 648, 650, 652, 653, 654, 655, 661, 662, 663, 664,

665, 666, 671, 673, 674, 677, 678, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 696 und 697 der Flur 534, die Flurstücke 112, 441, 612, 613, 635 und 636 der Flur 536 sowie das Flurstück 369 der Flur 543, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330
- Kölner Straße / Raiffeisenstraße -



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland — Zero — Version 2.0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes 330 - Kölner Straße/ Raiffeisenstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 22.12.2025

gez.

Tschersich

Bürgermeister